



Niederschrift

über die

8. Sitzung des Ausschusses für soziale Angelegenheiten des Landkreises Erlangen-Höchstadt

Sitzungstermin: Montag, den 13.11.2017
Sitzungsbeginn: 09:00 Uhr
Sitzungsende: 11:18 Uhr
Ort, Raum: Sitzungszimmer der Dienststelle in Höchstadt a. d. Aisch

Anwesend sind:

Landrat

Alexander Tritthart

CSU-Fraktion

Kreisrat Waldemar Kleetz
Kreisrat Reinhard Nagengast
Kreisrat Bernhard Schwab
Kreisrätin Doris Wüstner

SPD-Fraktion

Kreisrat Konrad Eitel
Kreisrat Konrad Gubo
Kreisrätin Melitta Schön

als Vertreter für Kreisrätin Rosemarie Schmitt
als Vertreterin für Kreisrätin Barbara Stark-Irlinger;
ab 9:50 Uhr, während TOP 2.9

FW-Fraktion

Kreisrätin Irene Häusler
Kreisrat Ludwig Wahl
Kreisrat Dr. Manfred Welker

als Vertreterin für Kreisrat Steffen Schmidt

nicht anwesend während TOP 3.3.1 bis TOP 3.3.3

Bündnis 90/Die Grünen

Kreisrätin Astrid Marschall
Kreisrätin Retta Müller-Schimmel

FDP-Fraktion

Kreisrat Michael Dassler

Gäste/Sachverständige

Dekan Josef Dobeneck
Sabine Hornung
Pfarrer Wilfried Lechner-Schmidt

Katholische Kirche; bis 11:08 Uhr, während TOP 6
Diakonisches Werk Erlangen e. V.
Evangelisch-Lutherische Kirche; ab 9:25 Uhr,
während TOP 2.5; bis 11:08 Uhr, während TOP 6
VdK - Kreisverband Erlangen-Höchstadt e. V.; bis
10:56 Uhr, während TOP 5
Gleichstellungsbeauftragte
Caritasverband für die Stadt Erlangen und den
Landkreis Erlangen-Höchstadt e. V.

Valentin Schaub

Beschäftigte Claudia Wolter
Verena Zepter

Verwaltung

Verwaltungsrat Marcus Schlemmer
Verwaltungsdirektor Wilhelm Schmidt
Oberregierungsrätin Anne-Marie Müller
Verwaltungsamtsrätin Karin Jungkunz
Verwaltungsamtsrat Armin Deller
Verwaltungsrat Norbert Ratzke
Beschäftigte Sabine Wunder
Beschäftigte Cornelia Schmidt

bis 11:05 Uhr, nach TOP I/5

Schriftführerin

Verwaltungsoberssekretärin Raffaella Becker

Nicht anwesend sind:

Kreisrätin Heidemarie Löb
Josef Hennemann
Fritz Müller

Lebenshilfe Erlangen-Höchstadt (West) e. V.
Arbeiterwohlfahrt - Kreisverband Erlangen-
Höchstadt e. V.

Gisela Niclas

Der PARITÄTische Bayern e. V. - Bezirksverband
Mittelfranken

Beate Ulonska

Bayerisches Rotes Kreuz - Kreisverband Erlangen-
Höchstadt

Die Sitzung hat folgende Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern im Landkreis
2. Anträge auf Kreiszuschüsse;
 - 2.1. Frauenzentrum Erlangen e. V.
 - 2.2. Verein zum Schutz misshandelter Frauen e. V.
 - 2.3. Soziale Betriebe der Laufer Mühle gGmbH für den "LebensMittelPunkt" Höchststadt
 - 2.4. Offene Tür Erlangen e. V.
 - 2.5. Bayerisches Rotes Kreuz Kreisverband Erlangen-Höchststadt für die Förderung der Verbandstätigkeit und der Altenhilfe
 - 2.6. Diakonisches Werk Bamberg-Forchheim e. V. für die Migrationsberatung in der Gemeinschaftsunterkunft in Höchststadt
 - 2.7. Diakonisches Werk Erlangen e. V. für
 - 2.7.1. Bahnhofsmision Erlangen
 - 2.7.2. Bereich der Familienpflege
 - 2.7.3. Förderung der Verbandstätigkeit
 - 2.7.4. Erlanger Tafel
 - 2.7.5. Förderung der Dorfhelferinnenstation
 - 2.7.6. Förderung der Altenhilfe
 - 2.7.7. Asylsozialberatung
 - 2.8. Diakonieverein Eckental e. V. für die Eckentaler Tafel
 - 2.9. Notruf und Beratung für vergewaltigte Mädchen und Frauen e. V.
 - 2.10. Arbeiterwohlfahrt - KV Erlangen-Höchststadt e. V. für
 - 2.10.1. Migrationsberatung
 - 2.10.2. Fachstelle für pflegende Angehörige
 - 2.10.3. Förderung der Altenhilfe und der allgemeinen Verbandstätigkeit
 - 2.11. Arbeiter-Samariter-Bund - RV Erlangen-Höchststadt e. V. für
 - 2.11.1. Fachstelle für pflegende Angehörige

- 2.11.2. Migrationsberatung
- 2.11.3. Asylsozialberatung
- 2.11.4. Errichtung eines Dolmetscherpools für Flüchtlinge
- 2.12. Paritätischer Wohlfahrtsverband - Bezirksverband Mittelfranken
- 2.13. Caritasverband für die Stadt Erlangen und den Landkreis Erlangen-Höchstadt e. V. für
 - 2.13.1. Förderung der Altenhilfe
 - 2.13.2. Förderung der Verbandstätigkeit
 - 2.13.3. Asylsozialberatung
- 2.14. Arbeitslosenberatung Herzogenaurach
- 2.15. Informations-, Beschwerde- und Schlichtungsstelle (IBS)
- 3. Rückforderung von Kreiszuschüssen;
 - 3.1. Offene Tür Erlangen e. V. für das Jahr 2016
 - 3.2. Arbeiterwohlfahrt - KV Erlangen-Höchstadt e. V. für die Fachstelle pflegende Angehörige für das Jahr 2016
 - 3.3. Diakonisches Werk Erlangen e. V. für
 - 3.3.1. Bereich der Familienpflege für das Jahr 2016
 - 3.3.2. Bahnhofsmision Erlangen für das Jahr 2016
 - 3.3.3. Erlanger Tafel für das Jahr 2016
- 4. Erstellung eines Sozialberichts
- 5. Wohnungsvermittlung und Erhöhung der Mietobergrenze; Schreiben von Herrn Kreisrat Eitel vom 24.10.2017
- 6. Vorberatung des Kreishaushalts 2018

Es besteht Beschlussfähigkeit. Die Einladung zur Sitzung erfolgte ordnungsgemäß am 02.11.2017; die Mehrheit der Mitglieder ist anwesend und stimmberechtigt.

Öffentliche Sitzung:

1. Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern im Landkreis

An die Mitglieder des Ausschusses für soziale Angelegenheiten wurde zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage versandt, in der über die aktuelle Unterbringungssituation im Landkreis und die Entwicklung der beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gestellten Asylanträge berichtet wird.

Landrat Tritthart geht darauf nochmals näher ein und erläutert, dass derzeit insgesamt 593 Asylbewerberinnen und Asylbewerber im Landkreis untergebracht seien. Hinzu kommen insgesamt 195 sogenannte Fehlbeleger und 8 sogenannte Wohnsitzzuweisungen, deren Asylverfahren bereits abgeschlossen, die aber weiterhin in den Unterkünten untergebracht seien. Entsprechend dem Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 28.04.2017 habe das Sachgebiet Soziales mit der darin mitgeteilten Umstrukturierung der Asylbewerberunterbringung begonnen. Dies beinhaltet insbesondere den Abbau nicht benötigter Kapazitäten und die Umsteuerung bei kostenintensiven Objekten in wirtschaftlichere Objekte. Gegenüber dem Stand Januar 2017 mit einer Kapazität für 823 Personen in 54 dezentralen Unterkünten konnte bisher zum Stand 25.10.2017 die Kapazität auf 679 Personen und 37 dezentrale Unterkünte reduziert werden. In Abhängigkeit von der Laufzeit der einzelnen Mietverträge seien in den folgenden Monaten weitere Umstrukturierungen und Umsteuerungen vorzunehmen. Weiter berichtet er, im Vergleich zum Vorjahr sei im bisherigen Berichtsjahr 2017 die Zahl der Asylanträge um 74,4 % zurückgegangen.

Auf Nachfrage aus dem Gremium teilt Oberregierungsrätin Müller mit, momentan fänden Gespräche mit dem Vermieter der Gemeinschaftsunterkunft Eckental statt, inwieweit das Dachgeschoss nach dem Brand künftig noch genutzt werde. Die betroffenen Bewohner seien derzeit auf andere Unterkünte verteilt. Weiter erläutert sie, aufgrund der rückläufigen Zahlen werde im Rahmen des Möglichen alles versucht, eine qualitative Verbesserung der Wohnräume zu erreichen. In Abstimmung mit der Regierung von Mittelfranken werde geprüft, welche Unterkünte geschlossen werden können. Eine Umverteilung der Asylbewerberinnen und Asylbewerber, die bereits seit längerer Zeit an einem Ort untergebracht sind, gestalte sich allerdings von deren Seite oft schwierig.

Landrat Tritthart sagt auf Nachfrage aus dem Gremium zu, die Verwaltung werde in einer der nächsten Sitzungen darüber informieren, ob im Landkreis Flüchtlinge bzw. unbegleitete Minderjährige untergetaucht seien.

Die Mitglieder des Ausschusses für soziale Angelegenheiten nehmen die Informationen zur Kenntnis.

2. Anträge auf Kreiszuschüsse;

Die Mitglieder des Ausschusses für soziale Angelegenheiten haben zu den einzelnen Tagesordnungspunkten Sitzungsvorlagen erhalten.

Landrat Tritthart informiert das Gremium im Vorfeld der Beratungen über den Personalwechsel im Sachgebiet Soziales und stellt den neuen Sachgebietsleiter, Verwaltungsamtsrat Armin Deller, sowie seine Stellvertreterin, Beschäftigte Sabine Wunder, vor.

2.1. Frauenzentrum Erlangen e. V.

Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten fasst folgenden Beschluss:

Vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Mittelbereitstellung erhält das Frauenzentrum Erlangen e. V. einen Zuschuss im Haushaltsjahr 2018 in Höhe von bis zu 6.000 Euro. Der Zuschuss ist von der Verwaltung auf der Haushaltsstelle 0.4701.7001 zum 01.07.2018 zur Auszahlung zu bringen.

Die Gewährung eines Zuschusses erfolgt als Fehlbetragsfinanzierung und ohne Anerkennung einer Rechtsverbindlichkeit und erwirkt keinen Rechtsanspruch auf Weitergewährung über das Jahr 2018 hinaus.

Abstimmung: einstimmig beschlossen **Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13**

2.2. Verein zum Schutz misshandelter Frauen e. V.

Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten fasst folgenden Beschluss:

Vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Mittelbereitstellung erhält der Verein zum Schutz misshandelter Frauen e. V., Interventionsstelle Erlangen, einen Zuschuss im Haushaltsjahr 2018 in Höhe von bis zu 375 Euro. Der Zuschuss ist von der Verwaltung auf der Haushaltsstelle 0.4701.7001 zum 01.07.2018 zur Auszahlung zu bringen.

Die Gewährung eines Zuschusses erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtsverbindlichkeit und erwirkt keinen Rechtsanspruch auf Weitergewährung über das Jahr 2018 hinaus.

Abstimmung: einstimmig beschlossen **Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13**

2.3. Soziale Betriebe der Laufer Mühle gGmbH für den "LebensMittelPunkt" Höchststadt

In der Sitzungsvorlage wird informiert, dass für den „LebensMittelPunkt“, eine Einrichtung mit niederschwelligem Beratungs- und Versorgungsangebot für bedürftige Menschen, ein Kreiszuschuss in Höhe von 15.000 Euro beantragt wurde. Im Haushaltsjahr 2017 wurde der Zuschuss von davor zuletzt 9.000 Euro auf 15.000 Euro erhöht. Der Verwaltung erscheint im Hinblick auf die konstanten Fallzahlen, unbestritten jedoch der wertvollen Unterstützung die geleistet wird, bezogen auf das Haushaltsjahr 2018 die Grundlage für eine Erhöhung des Zuschusses nicht hinreichend belegt. Es wird daher empfohlen, einen Betrag in Höhe von bis zu 9.000 Euro zu gewähren.

Kreisrat Schwab teilt mit, dass im Vorfeld der Sitzung Gespräche mit den Sozialen Betrieben der Laufer Mühle gGmbH stattgefunden haben, um sich die Arbeiten der Einrichtung genauer Erläutern zu lassen. Es sei aufgefallen, dass Sachen teilweise doppelt und widersprüchlich beantragt wurden. Er regt trotz dessen an, einen Betrag in Höhe von 15.000 Euro zu gewähren. Diesem schließt sich Kreisrätin Müller-Schimmel an.

Im Verlauf einer kurzen Diskussion sprechen sich die Gremiumsmitglieder aufgrund von steigenden Antragszahlen für die Erstellung von Richtlinien zur Vergabe von

Zuschüssen im Rahmen von freiwilligen Leistungen des Landkreises, aus. Landrat Tritthart erklärt, dies sei bereits in die Wege geleitet. Im Laufe des nächsten Jahres solle die endgültige Ausarbeitung der Zuschussrichtlinien erfolgen. Er weist darauf hin, es werde trotz der Richtlinien weiterhin zu Diskussionen kommen, da nicht alles abschließend geregelt werden könne.

Anschließend lässt er über folgenden Beschlussvorschlag abstimmen:

Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten fasst folgenden Beschluss:

Vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Mittelbereitstellung im Haushalt 2018 erhält die Soziotherapeutische Einrichtung der Laufer Mühle für den „LebensMittelPunkt“ einen Zuschuss im Haushaltsjahr 2018 in Höhe von bis zu 15.000 Euro. Der Zuschuss ist von der Verwaltung auf der Haushaltsstelle 0.4701.7001 zum 01.07.2018 zur Auszahlung zu bringen.

Die Gewährung eines Zuschusses erfolgt als Fehlbetragsfinanzierung und ohne Anerkennung einer Rechtsverbindlichkeit und erwirkt keinen Rechtsanspruch auf Weitergewährung über das Jahr 2018 hinaus.

Abstimmung: mehrheitlich beschlossen **Ja: 12 Nein: 1 Anwesend: 13**

2.4. Offene Tür Erlangen e. V.

Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten fasst folgenden Beschluss:

Vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Mittelbereitstellung erhält die Offene Tür Erlangen e. V. einen freiwilligen Zuschuss im Haushaltsjahr 2018 in Höhe von bis zu 5.000 Euro. Der Zuschuss ist von der Verwaltung auf der Haushaltsstelle 0.4701.7001 zum 01.07.2018 zur Auszahlung zu bringen.

Die Gewährung eines Zuschusses erfolgt als Fehlbetragsfinanzierung und ohne Anerkennung einer Rechtsverbindlichkeit und erwirkt keinen Rechtsanspruch auf Weitergewährung über das Jahr 2018 hinaus.

Abstimmung: einstimmig beschlossen **Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13**

2.5. Bayerisches Rotes Kreuz Kreisverband Erlangen-Höchstadt für die Förderung der Verbandstätigkeit und der Altenhilfe

Seitens der Verwaltung wird in der Sitzungsvorlage empfohlen, dem für die Förderung der Verbandstätigkeit und der Altenhilfe gestellten Antrag des Bayerischen Roten Kreuzes auf Kreiszuschuss in Höhe von 10.000 Euro nicht zu entsprechen. Im Jahr 2017 wurde der Zuschuss bereits von 2.500 Euro (aufgesplittet in 1.500 Euro für die Altenhilfe und 1.000 Euro für den allgemeinen Verbandszuschuss) auf insgesamt 6.000 Euro erhöht. Aus Sicht der Verwaltung erscheint eine erneute Erhöhung des ursprünglichen Zuschusses nicht angezeigt. Es wird daher vorgeschlagen, einen Zuschuss in Höhe von bis zu 2.500 Euro zu gewähren.

Auf Nachfrage aus dem Gremium erklärt Oberregierungsrätin Müller, der Verwaltung sei nicht hinreichend ersichtlich, wie der Sprung von 6.000 Euro auf 10.000 Euro zustande komme. Landrat Tritthart weist darauf hin, es handelt sich hierbei um eine freiwillige Leistung. Es liege keine gesetzliche Aufgabe des

Landkreises vor.

Im Verlauf einer kurzen Diskussion über die Zuschusshöhe sprechen sich Kreisrätin Müller-Schimmel sowie die Kreisräte Gubo und Schwab für einen Zuschuss in Höhe von 6.000 Euro aus.

Landrat Tritthart lässt im Anschluss der Beratungen über folgenden Beschlussvorschlag abstimmen:

Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten fasst folgenden Beschluss:

Vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Mittelbereitstellung erhält das Bayerische Rote Kreuz, Kreisverband Erlangen-Höchstädt für die Verbandstätigkeit und die Altenhilfe im Landkreis im Haushaltsjahr 2018 einen Zuschuss in Höhe von bis zu 6.000 Euro. Der Zuschuss ist von der Verwaltung auf der Haushaltsstelle 0.4701.7001 zum 01.07.2018 zur Auszahlung zu bringen.

Die Gewährung eines Zuschusses erfolgt als Fehlbetragsfinanzierung und ohne Anerkennung einer Rechtsverbindlichkeit und erwirkt keinen Rechtsanspruch auf Weitergewährung über das Jahr 2018 hinaus.

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13

2.6. Diakonisches Werk Bamberg-Forchheim e. V. für die Migrationsberatung in der Gemeinschaftsunterkunft in Höchstädt

In der Sitzungsvorlage wird informiert, dass seitens des Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration geplant ist, zum 01.01.2018 die Asylsozialberatung und die Migrationsberatungen in der neuen „Richtlinie für die Förderung der sozialen Beratung, Betreuung und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund (Beratungs- und Integrationsrichtlinie – BIR)“ zusammenzufassen. Da bisher lediglich ein Entwurf der neuen Förderrichtlinie ab dem Haushaltsjahr 2018 vorliegt, schlägt die Verwaltung vor, den Landrat mit der Festlegung des Kreiszuschusses zu beauftragen.

Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten fasst folgenden Beschluss:

Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten stimmt dem von der Verwaltung beabsichtigten Vorgehen zu.

Der Landrat wird, vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Mittelbereitstellung, ermächtigt, die Bezuschussung der Sachkosten für die Migrationsberatung des Diakonischen Werk Bamberg-Forchheim e. V. für den Landkreis im Jahr 2018 in Höhe von bis zu 5.000 Euro durchzuführen. Die Förderung hat entsprechend der jeweils gültigen Förderrichtlinie des Bundes bzw. des Freistaates Bayern auf Basis der tatsächlich genehmigten Vollzeitstellen zu erfolgen.

Die Gewährung eines Zuschusses erfolgt als Fehlbetragsfinanzierung und ohne Anerkennung einer Rechtsverbindlichkeit und erwirkt keinen Rechtsanspruch auf Weitergewährung über das Jahr 2018 hinaus.

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13

2.7. Diakonisches Werk Erlangen e. V. für

2.7.1. Bahnhofsmision Erlangen

Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten fasst folgenden Beschluss:

Vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Mittelbereitstellung erhält das Diakonische Werk Erlangen e. V. für die Bahnhofsmision Erlangen einen Zuschuss im Haushaltsjahr 2018 in Höhe von bis zu 1.500 Euro. Der Zuschuss ist von der Verwaltung auf der Haushaltsstelle 0.4701.7001 zum 01.07.2018 zur Auszahlung zu bringen.

Die Gewährung eines Zuschusses erfolgt als Fehlbetragsfinanzierung und ohne Anerkennung einer Rechtsverbindlichkeit und erwirkt keinen Rechtsanspruch auf Weitergewährung über das Jahr 2018 hinaus.

Abstimmung: einstimmig beschlossen **Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13**

2.7.2. Bereich der Familienpflege

In der Sitzungsvorlage wird über den beantragten Kreiszuschuss in Höhe von 6.500 Euro berichtet. Im Jahr 2017 wurde der freiwillige Zuschuss bereits von 5.000 Euro auf 6.000 Euro erhöht. Als Grund für die erneute Erhöhung des Zuschusses wurden gestiegene Personalkosten angegeben. Von Seiten der Verwaltung wird vorgeschlagen, den Zuschuss der Familienpflege der Diakonie Aktiv gGmbH in Höhe von bis zu 5.000 Euro zu gewähren, da eine Erhöhung des ursprünglichen Zuschusses nicht hinreichend gerechtfertigt erscheint, zumal die Zahl der versorgten Personen innerhalb des Landkreises im Gegensatz zu den Vorjahren gesunken ist und ein Großteil der Klienten nicht aus dem Landkreis kamen.

Kreisrätin Müller-Schimmel spricht sich für einen Zuschuss in Höhe von 6.000 Euro aus.

Landrat Tritthart lässt über folgenden Beschlussvorschlag abstimmen:

Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten fasst folgenden Beschluss:

Vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Mittelbereitstellung erhält die Diakonie Erlangen AKTIV gGmbH als Rechtsträger der Diakoniestation Erlangen für den Bereich der Familienpflege im Haushaltsjahr 2018 einen Zuschuss in Höhe von bis zu 6.000 Euro. Der Zuschuss ist von der Verwaltung auf der Haushaltsstelle 0.4701.7001 zum 01.07.2018 zur Auszahlung zu bringen.

Die Gewährung eines Zuschusses erfolgt als Fehlbetragsfinanzierung und ohne Anerkennung einer Rechtsverbindlichkeit und erwirkt keinen Rechtsanspruch auf Weitergewährung über das Jahr 2018 hinaus.

Abstimmung: einstimmig beschlossen **Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13**

2.7.3. Förderung der Verbandstätigkeit

Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten fasst folgenden Beschluss:

Vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Mittelbereitstellung erhält das Diakonische Werk Erlangen e. V. für die allgemeine Verbandstätigkeit im Haushaltsjahr 2018 einen Zuschuss in Höhe von bis zu 1.000 Euro. Der Zuschuss ist von der Verwaltung auf der Haushaltsstelle 0.4701.7001 zum 01.07.2018 zur Auszahlung zu bringen.

Die Gewährung eines Zuschusses erfolgt als Fehlbetragsfinanzierung und ohne Anerkennung einer Rechtsverbindlichkeit und erwirkt keinen Rechtsanspruch auf Weitergewährung über das Jahr 2018 hinaus.

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13

2.7.4. Erlanger Tafel

Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten fasst folgenden Beschluss:

Vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Mittelbereitstellung erhält das Diakonische Werk Erlangen e. V. für die Erlanger Tafel einen Zuschuss im Haushaltsjahr 2018 in Höhe von bis zu 7.000 Euro. Der Zuschuss ist von der Verwaltung auf der Haushaltsstelle 0.4701.7001 zum 01.07.2018 zur Auszahlung zu bringen.

Die Gewährung eines Zuschusses erfolgt als Fehlbetragsfinanzierung und ohne Anerkennung einer Rechtsverbindlichkeit und erwirkt keinen Rechtsanspruch auf Weitergewährung über das Jahr 2018 hinaus.

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13

2.7.5. Förderung der Dorfhelferinnenstation

Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten fasst folgenden Beschluss:

Vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Mittelbereitstellung erhält das Diakonische Werk Erlangen e. V. für die Dorfhelferinnen im Haushaltsjahr 2018 einen Zuschuss in Höhe von bis zu 700 Euro. Der Zuschuss ist von der Verwaltung auf der Haushaltsstelle 0.4701.7001 zum 01.07.2018 zur Auszahlung zu bringen.

Die Gewährung eines Zuschusses erfolgt als Fehlbetragsfinanzierung und ohne Anerkennung einer Rechtsverbindlichkeit und erwirkt keinen Rechtsanspruch auf Weitergewährung über das Jahr 2018 hinaus.

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13

2.7.6. Förderung der Altenhilfe

Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten fasst folgenden Beschluss:

Vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Mittelbereitstellung erhält das Diakonische Werk Erlangen e. V. für den Bereich der Altenhilfe einen Zuschuss im Haushaltsjahr 2018 in Höhe von bis zu 1.500 Euro. Der Zuschuss ist von der Verwaltung auf der Haushaltsstelle 0.4701.7001 zum 01.07.2018 zur Auszahlung zu bringen.

Die Gewährung eines Zuschusses erfolgt als Fehlbetragsfinanzierung und ohne Anerkennung einer Rechtsverbindlichkeit und erwirkt keinen Rechtsanspruch auf

Weitergewährung über das Jahr 2018 hinaus.

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13

2.7.7. Asylsozialberatung

Landrat Tritthart weist darauf hin, dass, nachdem zum aktuellen Zeitpunkt noch keine Entscheidung in Bezug auf die Beratungs- und Integrationsrichtlinie besteht, ein Ermächtigungsbeschluss gefasst werden müsse.

Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten fasst folgenden Beschluss:

Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten stimmt dem von der Verwaltung beabsichtigten Vorgehen zu.

Der Landrat wird, vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Mittelbereitstellung, ermächtigt, die Bezuschussung der Sachkosten der Asylsozialberatung für die Diakonie Erlangen im Jahr 2018 in Höhe von bis zu 7.000 Euro durchzuführen, sowie für den Büroraum in der dezentralen Unterkunft in Buckenhof in Höhe der Mietkosten bis zu 2.300 Euro. Der Mietkostenzuschuss in Höhe von bis zu 2.300 Euro ist haushaltsintern zu verrechnen. Die Förderung hat entsprechend der jeweils gültigen Förderrichtlinie des Bundes bzw. des Freistaates Bayern auf Basis der tatsächlich genehmigten Vollzeitstellen zu erfolgen.

Die Gewährung eines Zuschusses erfolgt als Fehlbetragsfinanzierung und ohne Anerkennung einer Rechtsverbindlichkeit und erwirkt keinen Rechtsanspruch auf Weitergewährung über das Jahr 2018 hinaus.

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13

2.8. Diakonieverein Eckental e. V. für die Eckentaler Tafel

Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten fasst folgenden Beschluss:

Vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Mittelbereitstellung erhält der Diakonieverein Eckental e. V. für die Eckentaler Tafel einen Zuschuss im Haushaltsjahr 2018 in Höhe von bis zu 5.000 Euro. Der Zuschuss ist von der Verwaltung auf der Haushaltsstelle 0.4701.7001 zum 01.07.2018 zur Auszahlung zu bringen.

Die Gewährung eines Zuschusses erfolgt als Fehlbetragsfinanzierung und ohne Anerkennung einer Rechtsverbindlichkeit und erwirkt keinen Rechtsanspruch auf Weitergewährung über das Jahr 2018 hinaus.

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13

2.9. Notruf und Beratung für vergewaltigte Mädchen und Frauen e. V.

Landrat Tritthart erläutert die Sitzungsvorlage näher und informiert, für das Jahr 2018 beantragt der Verein „Notruf und Beratung für vergewaltigte Mädchen und Frauen e. V.“ einen Zuschuss in Höhe von 30.500 Euro. Der Verein erhält seit Jahren einen freiwilligen Zuschuss des Landkreises, der bis zum Jahr 2006 jährlich 7.700 Euro betrug und seit 2007 stetig erhöht wurde. Für das Haushaltsjahr 2016 wurde ein Betrag in Höhe von 30.500 Euro beantragt und bewilligt. Für das Jahr

2017 wurde der Kreiszuschuss gemäß des Beschlusses des Ausschusses für soziale Angelegenheiten vom 10.11.2016, von den beantragten 30.500 Euro auf 25.500 Euro gekürzt. Die Verwaltung empfiehlt, für das Jahr 2018 einen Zuschuss in Höhe von 25.500 Euro entsprechend dem Vorjahr zu gewähren und eine Erhöhung abzulehnen, zumal sich die Zahl der telefonischen und persönlichen Beratungen, sowie der Onlineberatungen in den letzten Jahren nicht wesentlich verändert hat.

Kreisrätin Müller-Schimmel erklärt, es handelt sich hierbei um einen sich selbsttragenden Verein. Ein Drittel der zu beratenden Personen komme zwar aus dem Landkreis, allerdings übernimmt dieser im Verhältnis bei weitem nicht so viele Kosten wie die Stadt Erlangen. Sie spricht sich für einen Zuschuss in Höhe von 30.500 Euro aus.

In der sich anschließenden kontroversen Diskussion über die Zuschusshöhe, in der sich die Gremiumsmitglieder darüber einig sind, dass es sich bei dem Verein um eine wichtige Einrichtung handelt, sprechen sich die Kreisrätinnen Wüstner und Marschall sowie Kreisrat Gubo für einen Zuschuss in Höhe von 30.500 Euro aus.

Kreisrätin Wüstner weist darauf hin, dass nach ihren Informationen über den laufenden Haushalt bei einer Kürzung des Zuschusses der Verein mit einem Defizit abschließen würde. Dies hätte zur Folge, dass die Stundenzahl des Personals nicht gehalten und somit weniger Betroffene betreut werden können. Kreisrat Wahl bittet daraufhin um detaillierte Zahlen und stellt einen Antrag auf Herstellung der Nichtöffentlichkeit.

Landrat Tritthart unterbricht die öffentliche Sitzung um 9:56 Uhr und lässt die Nichtöffentlichkeit herstellen. Seitens der Mitglieder des Ausschusses für soziale Angelegenheiten besteht damit Einverständnis.

Landrat Tritthart stellt um 10:00 Uhr die Öffentlichkeit der Sitzung wieder her.

Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten fasst folgenden Beschluss:

Vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Mittelbereitstellung im Haushalt 2018 erhält der Verein „Notruf und Beratung für vergewaltigte Mädchen und Frauen e. V.“ in Erlangen einen Zuschuss im Haushaltsjahr 2018 in Höhe von bis zu 30.500 Euro. Der Zuschuss ist von der Verwaltung auf der Haushaltsstelle 0.4701.7001 zum 01.07.2018 zur Auszahlung zu bringen.

Die Gewährung eines Zuschusses erfolgt als Fehlbetragsfinanzierung und ohne Anerkennung einer Rechtsverbindlichkeit und erwirkt keinen Rechtsanspruch auf Weitergewährung über das Jahr 2018 hinaus.

Abstimmung: mehrheitlich beschlossen

Ja: 13 Nein: 1 Anwesend: 14

2.10. Arbeiterwohlfahrt - KV Erlangen-Höchstädt e. V. für

2.10.1. Migrationsberatung

Landrat Tritthart weist darauf hin, dass, nachdem zum aktuellen Zeitpunkt noch keine Entscheidung in Bezug auf die Beratungs- und Integrationsrichtlinie besteht, ein Ermächtigungsbeschluss gefasst werden müsse.

Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten fasst folgenden Beschluss:

Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten stimmt dem von der Verwaltung beabsichtigten Vorgehen zu.

Der Landrat wird, vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Mittelbereitstellung, ermächtigt, die Bezuschussung der Sachkosten der Migrationsberatung des AWO Kreisverbandes Erlangen-Höchstadt e. V. für den Landkreis im Jahr 2018 in Höhe von bis zu 10.000 Euro durchzuführen. Die Förderung hat entsprechend der jeweils gültigen Förderrichtlinie des Bundes bzw. des Freistaates Bayern auf Basis der tatsächlich genehmigten Vollzeitstellen zu erfolgen.

Die Gewährung eines Zuschusses erfolgt als Fehlbetragsfinanzierung und ohne Anerkennung einer Rechtsverbindlichkeit und erwirkt keinen Rechtsanspruch auf Weitergewährung über das Jahr 2018 hinaus.

Abstimmung: einstimmig beschlossen **Ja: 14 Nein: 0 Anwesend: 14**

2.10.2. Fachstelle für pflegende Angehörige

In der Sitzungsvorlage wird informiert, dass für den Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Erlangen-Höchstadt e. V. als Träger der Fachstelle für pflegende Angehörige im Landkreis ein Kreiszuschuss in Höhe von 6.000 Euro beantragt wurde. Zur weiteren Durchführung von Schulungen wurde wie im Vorjahr ein Zuschuss in Höhe von jeweils 2.300 Euro beantragt.

Kreisrat Gubo stellt einen Antrag auf Erhöhung des Zuschusses von 6.000 Euro auf 11.000 Euro, mit der Begründung, dass aufgrund der neuen Pflegegrade die Zahl der Beratungen steige und eine zusätzliche 450 Euro – Kraft eingestellt werden musste. Landrat Tritthart erklärt, der AWO Kreisverband Erlangen-Höchstadt e. V. habe mit Schreiben vom 14.08.2017 einen Zuschuss in Höhe von 6.000 Euro beantragt. Eine Erhöhung sei deshalb nicht möglich. Kreisrat Gubo zieht daraufhin seinen Antrag zurück.

Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten fasst folgenden Beschluss:

Vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Mittelbereitstellung erhält der AWO Kreisverband Erlangen-Höchstadt e. V. für die Fachstelle für pflegende Angehörige im Haushaltsjahr 2018 einen Zuschuss in Höhe von bis zu 6.000 Euro. Der Zuschuss ist von der Verwaltung auf der Haushaltsstelle 0.4701.7001 zum 01.07.2018 zur Auszahlung zu bringen.

Zusätzlich erhält die Fachstelle für pflegende Angehörige vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Mittelbereitstellung im Haushaltsjahr 2018 einen Zuschuss in Höhe von bis zu 2.300 Euro zur Finanzierung der Angehörigenschulungen, soweit diese nicht von dritter Seite gefördert werden. Der Zuschuss ist von der Verwaltung an den AWO Kreisverband Erlangen-Höchstadt e. V. auf der Haushaltsstelle 0.4701.7001 zum 01.07.2018 zur Auszahlung zu bringen.

Die Gewährung der Zuschüsse erfolgt als Fehlbetragsfinanzierung und ohne Anerkennung einer Rechtsverbindlichkeit und erwirkt keinen Rechtsanspruch auf Weitergewährung über das Jahr 2018 hinaus.

Abstimmung: einstimmig beschlossen **Ja: 14 Nein: 0 Anwesend: 14**

2.10.3. Förderung der Altenhilfe und der allgemeinen Verbandstätigkeit

Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten fasst folgenden Beschluss:

Vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Mittelbereitstellung erhält die Arbeiterwohlfahrt – KV Erlangen-Höchstadt e. V. für die Verbandstätigkeit und die Altenhilfe im Landkreis im Haushaltsjahr 2018 einen Zuschuss in Höhe von bis zu 2.500 Euro. Der Zuschuss ist von der Verwaltung auf der Haushaltsstelle 0.4701.7001 zum 01.07.2018 zur Auszahlung zu bringen.

Die Gewährung eines Zuschusses erfolgt als Fehlbetragsfinanzierung und ohne Anerkennung einer Rechtsverbindlichkeit und erwirkt keinen Rechtsanspruch auf Weitergewährung über das Jahr 2018 hinaus.

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Ja: 14 Nein: 0 Anwesend: 14

2.11. Arbeiter-Samariter-Bund - RV Erlangen-Höchstadt e. V. für

2.11.1. Fachstelle für pflegende Angehörige

In der Sitzungsvorlage wird informiert, dass der Arbeiter-Samariter-Bund Regionalverband Erlangen-Höchstadt e.V. als Träger für die Fachstelle für pflegende Angehörige im Landkreis einen Kreiszuschuss in Höhe von 11.000 Euro beantragt hat. Zur weiteren Durchführung von Schulungen wurde wie im Vorjahr ein Zuschuss in Höhe von 2.300 Euro beantragt. Im Haushaltsjahr 2017 wurde der Zuschuss für die Fachstelle für pflegende Angehörige von 6.000 Euro auf 11.000 Euro erhöht. Oberregierungsrätin Müller berichtet, die Fachstelle für pflegende Angehörige sei vergleichbar mit der des Trägers Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Erlangen-Höchstadt e. V.. Der AWO KV Erlangen-Höchstadt habe für das Jahr 2018 einen Zuschuss in Höhe von 6.000 Euro beantragt. Seitens der Verwaltung wird empfohlen, auch im Hinblick auf eine Gleichberechtigung mit der Fachstelle für pflegende Angehörige des AWO KV Erlangen-Höchstadt e. V., dem Antrag des ASB RV Erlangen-Höchstadt e. V. nicht zu entsprechen, sondern wie in den Vorjahren bis 2016 für die Fachstelle für pflegende Angehörige einen Kreiszuschuss in Höhe von 6.000 Euro zu leisten. Auf Nachfrage aus dem Gremium erklärt Oberregierungsrätin Müller, eine Steigerung der Fallzahlen sei nicht hinreichend belegt.

Im Verlauf der Beratungen spricht sich Landrat Tritthart dafür aus, einen Betrag in Höhe von 8.300 Euro zu gewähren, um eine Benachteiligung des AWO KV Erlangen-Höchstadt e. V. zu verhindern. Weiter regt Kreisrat Eitel an, nochmals beim AWO KV Erlangen-Höchstadt nachzufragen, da die Möglichkeit der Nachbesserung bei der Haushaltsverabschiedung bestehe.

Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten fasst folgenden Beschluss:

Vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Mittelbereitstellung erhält der ASB Regionalverband Erlangen-Höchstadt e. V. für die Fachstelle für pflegende Angehörige im Haushaltsjahr 2018 einen Zuschuss in Höhe von bis zu 6.000 Euro. Der Zuschuss ist von der Verwaltung auf der Haushaltsstelle 0.4701.7001 zum 01.07.2018 zur Auszahlung zu bringen.

Zusätzlich erhält die Fachstelle für pflegende Angehörige vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Mittelbereitstellung im Haushaltsjahr 2018 einen Zuschuss von bis zu 2.300 Euro zur Finanzierung der Angehörigenschulungen, soweit diese nicht

von dritter Seite gefördert werden. Der Zuschuss ist von der Verwaltung an den ASB RV Erlangen-Höchstadt e. V. auf der Haushaltsstelle 0.4701.7001 zum 01.07.2018 zur Auszahlung zu bringen.

Die Gewährung der Zuschüsse erfolgt als Fehlbetragsfinanzierung und ohne Anerkennung einer Rechtsverbindlichkeit und erwirkt keinen Rechtsanspruch auf Weitergewährung über das Jahr 2018 hinaus.

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Ja: 14 Nein: 0 Anwesend: 14

2.11.2. Migrationsberatung

Landrat Tritthart weist darauf hin, dass, nachdem zum aktuellen Zeitpunkt noch keine Entscheidung in Bezug auf die Beratungs- und Integrationsrichtlinie besteht, ein Ermächtigungsbeschluss gefasst werden müsse.

Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten fasst folgenden Beschluss:

Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten stimmt dem von der Verwaltung beabsichtigten Vorgehen zu.

Der Landrat wird, vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Mittelbereitstellung und der fristgerechten (spätestens 31.12.2017) Nachreichung der weitergehenden Unterlagen, ermächtigt, die Bezuschussung der Sachkosten für die Migrationsberatung des ASB Regionalverbandes Erlangen-Höchstadt e. V. im Jahr 2018 in Höhe von bis zu 19.500 Euro durchzuführen. Die Förderung hat entsprechend der jeweils gültigen Förderrichtlinie des Bundes bzw. des Freistaates Bayern auf Basis der tatsächlich genehmigten Vollzeitstellen zu erfolgen.

Die Gewährung eines Zuschusses erfolgt als Fehlbetragsfinanzierung und ohne Anerkennung einer Rechtsverbindlichkeit und erwirkt keinen Rechtsanspruch auf Weitergewährung über das Jahr 2018 hinaus.

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Ja: 14 Nein: 0 Anwesend: 14

2.11.3. Asylsozialberatung

Landrat Tritthart weist darauf hin, dass, nachdem zum aktuellen Zeitpunkt noch keine Entscheidung in Bezug auf die Beratungs- und Integrationsrichtlinie besteht, ein Ermächtigungsbeschluss gefasst werden müsse.

Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten fasst folgenden Beschluss:

Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten stimmt dem von der Verwaltung beabsichtigten Vorgehen zu.

Der Landrat wird, vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Mittelbereitstellung, ermächtigt, die Bezuschussung der Sachkosten für die Asylsozialberatung im Landkreis durch den ASB Regionalverband Erlangen-Höchstadt e. V. im Jahr 2018 in Höhe von bis zu 19.500 Euro durchzuführen. Die Förderung hat entsprechend der jeweils gültigen Förderrichtlinie des Bundes bzw. des Freistaates Bayern auf Basis der tatsächlich genehmigten Vollzeitstellen zu erfolgen.

Die Gewährung eines Zuschusses erfolgt als Fehlbetragsfinanzierung und ohne

Anerkennung einer Rechtsverbindlichkeit und erwirkt keinen Rechtsanspruch auf Weitergewährung über das Jahr 2018 hinaus.

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Ja: 14 Nein: 0 Anwesend: 14

2.11.4. Errichtung eines Dolmetscherpools für Flüchtlinge

Landrat Tritthart erklärt, die Errichtung eines Dolmetscherpools für Flüchtlinge solle versuchsweise erfolgen. In dem mit der Sitzungsvorlage versandten Projektkonzept werde ausführlich über das Projekt informiert.

Auf Nachfrage von Kreisrat Dassler berichtet Oberregierungsrätin Müller, Dolmetscherkosten werden nur in gesetzlich zwingend notwendigen Fällen vom Staat übernommen. Landrat Tritthart ergänzt, dies sei beispielsweise bei Arztbesuchen und Einkäufen nicht der Fall. Allerdings handelt es sich bei dem Dolmetscherpool um eine zentrale Vermittlungsstelle die von jeder Person und jeder Einrichtung genutzt werden kann und somit lediglich um eine Hilfestellung. Die Kosten für die Inanspruchnahme der Sprachmittler müssen weiterhin selbst getragen werden. Kreisrätin Häusler spricht sich dafür aus, dass andere Einrichtungen, die künftig einen vergleichbaren Antrag stellen, an den ASB – RV Erlangen-Höchstadt e. V. verwiesen werden sollen.

Kreisrätin Wüstner merkt an, das Projekt funktioniere nur, wenn eine Finanzierung durch die Stadt Erlangen und den Landkreis erfolge. Verwaltungsamtsrätin Jungkuntz teilt mit, die Stadt Erlangen habe bereits ihre finanzielle Beteiligung zugesagt.

Im Laufe der Beratungen wird von den Gremiumsmitgliedern ein Bericht des ASB – RV Erlangen-Höchstadt e. V. über das Projekt nach einem Jahr gefordert. Landrat Tritthart schlägt vor, den Beschlussvorschlag entsprechend zu erweitern.

Der Landrat lässt über folgenden ergänzten Beschlussvorschlag abstimmen:

Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten fasst folgenden Beschluss:

Für die Errichtung eines Dolmetscherpools für Flüchtlinge erhält der Arbeiter-Samariter-Bund RV Erlangen-Höchstadt e. V. - vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Mittelbereitstellung im Haushaltsjahr 2018 - einen Betrag in Höhe von bis zu 10.000 Euro. Diese sind von der Verwaltung auf der Haushaltsstelle 0.3400.6589 zur Auszahlung zu bringen.

Die Gewährung eines Zuschusses von bis zu 10.000 Euro erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtsverbindlichkeit und erwirkt keinen Rechtsanspruch auf Weitergewährung über das Jahr 2018 hinaus.

Der Arbeiter-Samariter-Bund RV Erlangen-Höchstadt e. V. wird aufgefordert, in der Herbstsitzung 2018 des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, über das Projekt „Dolmetscherpool“ zu berichten.

Abstimmung: mehrheitlich beschlossen

Ja: 13 Nein: 1 Anwesend: 14

2.12. Paritätischer Wohlfahrtsverband - Bezirksverband Mittelfranken

Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten fasst folgenden Beschluss:

Vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Mittelbereitstellung erhält der Paritätische Wohlfahrtsverband – Bezirksverband Mittelfranken im Haushaltsjahr 2018 einen Zuschuss in Höhe von bis zu 2.000 Euro zur Wahrnehmung seiner allgemeinen Verbandstätigkeit und für die Altenhilfe. Der Zuschuss ist von der Verwaltung auf der Haushaltsstelle 0.4701.7001 zum 01.07.2018 zur Auszahlung zu bringen.

Die Gewährung eines Zuschusses erfolgt als Fehlbetragsfinanzierung und ohne Anerkennung einer Rechtsverbindlichkeit und erwirkt keinen Rechtsanspruch auf Weitergewährung über das Jahr 2018 hinaus.

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Ja: 14 Nein: 0 Anwesend: 14

2.13. Caritasverband für die Stadt Erlangen und den Landkreis Erlangen-Höchstadt e. V. für

Landrat Tritthart teilt mit, mittlerweile seien die weitergehenden Unterlagen, wie der Verwendungsnachweis für das Jahr 2016, vom Caritasverband für die Stadt Erlangen und den Landkreis Erlangen-Höchstadt e. V. vorgelegt worden. Der in den Beschlussvorschlägen aufgenommene Zusatz über die Nachreichung der Unterlagen sei deshalb zu streichen.

2.13.1. Förderung der Altenhilfe

Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten fasst folgenden Beschluss:

Vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Mittelbereitstellung erhält der Caritasverband Erlangen e. V. für den Bereich der Altenhilfe einen Zuschuss im Haushaltsjahr 2018 in Höhe von bis zu 1.500 Euro. Der Zuschuss ist von der Verwaltung auf der Haushaltsstelle 0.4701.7001 zum 01.07.2018 zur Auszahlung zu bringen.

Die Gewährung eines Zuschusses erfolgt als Fehlbetragsfinanzierung und ohne Anerkennung einer Rechtsverbindlichkeit und erwirkt keinen Rechtsanspruch auf Weitergewährung über das Jahr 2018 hinaus.

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Ja: 14 Nein: 0 Anwesend: 14

2.13.2. Förderung der Verbandstätigkeit

Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten fasst folgenden Beschluss:

Vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Mittelbereitstellung erhält der Caritasverband Erlangen e. V. für die allgemeine Verbandstätigkeit einen Zuschuss im Haushaltsjahr 2018 in Höhe von bis zu 1.000 Euro. Der Zuschuss ist von der Verwaltung auf der Haushaltsstelle 0.4701.7001 zum 01.07.2018 zur Auszahlung zu bringen.

Die Gewährung eines Zuschusses erfolgt als Fehlbetragsfinanzierung und ohne Anerkennung einer Rechtsverbindlichkeit und erwirkt keinen Rechtsanspruch auf Weitergewährung über das Jahr 2018 hinaus.

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Ja: 14 Nein: 0 Anwesend: 14

2.13.3. Asylsozialberatung

Landrat Tritthart weist darauf hin, dass, nachdem zum aktuellen Zeitpunkt noch keine Entscheidung in Bezug auf die Beratungs- und Integrationsrichtlinie besteht, ein Ermächtigungsbeschluss gefasst werden müsse.

Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten fasst folgenden Beschluss:

Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten stimmt dem von der Verwaltung beabsichtigten Vorgehen zu.

Der Landrat wird, vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Mittelbereitstellung, ermächtigt, die Bezuschussung der Sachkosten für die Asylsozialberatung im Landkreis durch den Caritasverband für die Stadt Erlangen und den Landkreis Erlangen-Höchstadt e. V. in Höhe von bis zu 15.000 Euro, sowie in Höhe von bis zu 3.000 Euro für die Mietkosten in der dezentralen Unterkunft in Eckental, im Jahr 2018 durchzuführen. Der Mietkostenzuschuss in Höhe von bis zu 3.000 Euro ist haushaltsintern zu verrechnen. Die Förderung hat entsprechend der jeweils gültigen Förderrichtlinie des Bundes bzw. des Freistaates Bayern auf Basis der tatsächlich genehmigten Vollzeitstellen zu erfolgen.

Die Gewährung eines Zuschusses erfolgt als Fehlbetragsfinanzierung ohne Anerkennung einer Rechtsverbindlichkeit und erwirkt keinen Rechtsanspruch auf Weitergewährung über das Jahr 2018 hinaus.

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Ja: 14 Nein: 0 Anwesend: 14

2.14. Arbeitslosenberatung Herzogenaurach

Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten fasst folgenden Beschluss:

Vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Mittelbereitstellung erhält die Arbeitslosenberatung Herzogenaurach einen Zuschuss im Haushaltsjahr 2018 in Höhe von bis zu 2.000 Euro. Der Zuschuss ist von der Verwaltung auf der Haushaltsstelle 0.4701.7001 zum 01.07.2018 zur Auszahlung zu bringen.

Die Gewährung eines Zuschusses erfolgt als Fehlbetragsfinanzierung und ohne Anerkennung einer Rechtsverbindlichkeit und erwirkt keinen Rechtsanspruch auf Weitergewährung über das Jahr 2018 hinaus.

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Ja: 14 Nein: 0 Anwesend: 14

2.15. Informations-, Beschwerde- und Schlichtungsstelle (IBS)

Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten fasst folgenden Beschluss:

Für die Informations-, Beschwerde- und Schlichtungsstelle (IBS) erhalten der ASB RV Erlangen-Höchstadt e. V. und die AWO KV Erlangen-Höchstadt e. V. - vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Mittelbereitstellung im Haushaltsjahr 2018 - einen Betrag in Höhe von jeweils bis zu 5.000 Euro. Diese sind von der Verwaltung auf der Haushaltsstelle 0.3400.6580 zur Auszahlung zu bringen.

Die Gewährung von jeweils bis zu 5.000 Euro erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtsverbindlichkeit und erwirkt keinen Rechtsanspruch auf Weitergewährung

über das Jahr 2018 hinaus.

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Ja: 14 Nein: 0 Anwesend: 14

3. Rückforderung von Kreiszuschüssen;

An die Mitglieder des Ausschusses für soziale Angelegenheiten wurden zu den Tagesordnungspunkten Sitzungsvorlagen versandt.

3.1. Offene Tür Erlangen e. V. für das Jahr 2016

In der Sitzungsvorlage wird berichtet, dass der Offene Tür Erlangen e. V. im Jahr 2016 einen Einnahmeüberschuss in Höhe von 577,77 Euro erzielt hat. Aus Sicht der Verwaltung ist der Zuschuss für das Jahr 2016 in Höhe des erzielten Einnahmeüberschusses zurückzufordern.

In der sich anschließenden kontroversen Diskussion erklärt Landrat Tritthart, die Bedeutung des Vereins sei unstrittig, allerdings fordert der Rechnungsprüfungsausschuss Verwendungsnachweise. Er betont, dass seitens des Landkreises nur Defizite bezuschusst werden. Er spricht sich daher für eine Rückforderung aus, unabhängig um welche Einrichtung es sich handelt. Sollte es gleichzeitig zu Rückforderungen von anderen Zuwendungsträgern kommen, komme es automatisch zur anteiligen Rückforderung.

Kreisrätin Wüstner führt aus, auch die Handhabung bei Rückforderungen müsse in den zu erstellenden Zuschussrichtlinien genau geregelt werden und schlägt vor, dass bis zu einem bestimmten, vom Gremium festgelegten Betrag, auf Rückforderungen verzichtet werde. Landrat Tritthart erklärt, dieses müsse ins Verhältnis zu den gewährten Zuschussbeträgen gesetzt werden und bittet die Gremiumsmitglieder um Vorschläge für die Richtlinien.

Kreisrat Dassler spricht sich für eine Rückforderung aus, da es sich um eine freiwillige Leistung des Landkreises handelt.

Im weiteren Verlauf führt Kreisrätin Schön aus, es sei angebracht, in den Richtlinien eine Summe, evtl. Prozentual, festzulegen.

Auf Nachfrage aus dem Gremium erklärt Landrat Tritthart, bei der Beantragung des Zuschusses sei ein evtl. entstandener Einnahmenüberschuss noch nicht bekannt. Die Verwaltung habe es eingangs in Erwägung gezogen, die Rückforderungen bei erneuter Zuschussgewährung zu verrechnen, dies würde allerdings zu unübersichtlich werden.

Im Anschluss an die Beratungen stellt Kreisrat Eitel den Antrag, dass lediglich der Landkreisanteil zurückgefordert wird. Oberregierungsrätin Müller schlägt daraufhin vor, die Verwaltung könne sich vor der Rückforderung nochmal an den Verein wenden, ob bereits Rückforderungen von anderer Seite erfolgt sind und ob ggf. durch die Rückforderung des Landkreises ein Defizit entstehen würde. Bei den anderen Einrichtungen mit Einnahmeüberschuss könne ebenfalls so verfahren werden. Kreisrat Eitel erklärt sich damit einverstanden und nimmt seinen Antrag zurück.

Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten fasst folgenden Beschluss:

Der freiwillige Zuschuss für das Jahr 2016 wird in Höhe des Einnahmeüberschusses von 577,77 Euro zurückgefordert.

Abstimmung: mehrheitlich beschlossen **Ja: 12 Nein: 2 Anwesend: 14**

3.2. Arbeiterwohlfahrt - KV Erlangen-Höchstädt e. V. für die Fachstelle pflegende Angehörige für das Jahr 2016

Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten fasst folgenden Beschluss:

Der freiwillige Zuschuss für das Jahr 2016 wird in Höhe des Einnahmeüberschusses von 5.841,41 Euro zurückgefordert.

Abstimmung: einstimmig beschlossen **Ja: 14 Nein: 0 Anwesend: 14**

3.3. Diakonisches Werk Erlangen e. V. für

3.3.1. Bereich der Familienpflege für das Jahr 2016

Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten fasst folgenden Beschluss:

Der freiwillige Zuschuss für das Jahr 2016 wird in voller Höhe von 5.000 Euro zurückgefordert.

Abstimmung: einstimmig beschlossen **Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13**

3.3.2. Bahnhofsmiession Erlangen für das Jahr 2016

Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten fasst folgenden Beschluss:

Der freiwillige Zuschuss für das Jahr 2016 wird in Höhe des Einnahmeüberschusses von 113,33 Euro zurückgefordert.

Abstimmung: mehrheitlich beschlossen **Ja: 10 Nein: 3 Anwesend: 13**

3.3.3. Erlanger Tafel für das Jahr 2016

Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten fasst folgenden Beschluss:

Der freiwillige Zuschuss für das Jahr 2016 wird in Höhe des Einnahmeüberschusses von 313,61 Euro zurückgefordert.

Abstimmung: mehrheitlich beschlossen **Ja: 11 Nein: 2 Anwesend: 13**

4. Erstellung eines Sozialberichts

Die Mitglieder des Ausschusses für soziale Angelegenheiten haben zu diesem Tagesordnungspunkt zusammen mit der Sitzungsvorlage ein Schreiben der Arbeitslosenberatung Herzogenaurach erhalten, in dem im Namen des Arbeitskreises der sozialen Einrichtungen im Landkreis um die Erstellung eines

umfassenden Sozialberichts für das Landkreisgebiet gebeten wird.

Verwaltungsamtsrat Deller geht darauf nochmals näher ein und erläutert, im Gesamtergebnis kann festgehalten werden, dass die überwiegenden und im Schreiben vorgebrachten Themen wie z. B. Altersstruktur, Bildung, medizinische Versorgung oder Versorgung mit Kindertagesstätten bereits in beauftragten Untersuchungen und wissenschaftlichen Berichten abgehandelt wurden. Aus Sicht der verschiedenen Fachbereiche wird die eigenständige Erstellung eines Sozialberichts für den Landkreis daher als nicht zielführend erachtet. Jedoch werde die Verwaltung die Anregung aus der Mitte des Arbeitskreises der sozialen Einrichtungen im Landkreis aufgreifen. In einem gemeinsamen Gespräch zwischen den verschiedenen Fachbereichen im Landratsamt und dem vorab genannten Arbeitskreis soll geklärt werden, welche evtl. noch fehlenden Aspekte in den bereits vorhandenen Publikationen mit aufgenommen und mit abgehandelt werden können. Des Weiteren soll mit den Besprechungsteilnehmern erörtert und geklärt werden, ob evtl. eine kurze Zusammenfassung aus den jeweiligen Einzeluntersuchungen machbar und eine zielführende Handreichung für den Arbeitskreis der sozialen Einrichtungen im Landkreis wäre.

Im Rahmen der anschließenden Aussprache erklärt Verwaltungsamtsrat Deller auf Nachfrage aus dem Gremium, Herr Schnackig von der Arbeitslosenberatung Herzogenaurach erhoffe sich durch die Erstellung eines Sozialberichts einen umfassenden Gesamtüberblick. Landrat Tritthart gibt zu bedenken, dass die Kosten für Erstellung eines Sozialberichts ca. 20.000 Euro bis 30.000 Euro betragen würden und schlägt vor, bei anderen Organisationen den Bedarf an einem solchen anzufragen. Weiter teilen Oberregierungsrätin Müller und Verwaltungsamtsrat Deller mit, nach den vorliegenden Informationen der Verwaltung hat momentan lediglich der Landkreis Nürnberger-Land einen Sozialbericht erstellt. Dieser beinhaltet jedoch nur Datenmaterial des statistischen Bundesamtes. In den Einzelberichten des Landkreises Erlangen-Höchststadt seien die Zahlen genauer und fast alle für einen Sozialbericht typischen Themen dort behandelt. Ein Sozialbericht sei naheliegender bei kreisfreien Städten. Die Verwaltung werde sich bei diesen nochmals erkundigen. Landrat Tritthart sagt zu, das Thema bei einem nächsten Treffen der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege anzusprechen.

Die Mitglieder des Ausschusses für soziale Angelegenheiten nehmen die Informationen zur Kenntnis.

5. Wohnungsvermittlung und Erhöhung der Mietobergrenze; Schreiben von Herrn Kreisrat Eitel vom 24.10.2017

Den Mitgliedern des Ausschusses für soziale Angelegenheiten steht zu diesem Tagesordnungspunkt das Schreiben von Kreisrat Konrad Eitel vom 24.10.2017 sowie eine Tischvorlage zur Verfügung. In den der Tischvorlage beigelegten Stellungnahmen vom Jobcenter und des Sachgebietes 13 – Kreisentwicklung, Wirtschaftsförderung, Regionalmanagement, Klimaschutz, wird über die Themen „Wohnungsvermittlung für anerkannte Asylbewerber und Flüchtlinge“ sowie „Entwicklung auf dem Wohnungsmarkt für Menschen mit geringem Einkommen“ berichtet. Die Unterlagen sind der Niederschrift als Anlage beigelegt.

Landrat Tritthart erläutert diese näher und berichtet, laut Aussage des Regionalmanagers Nicolai konnte durch die Umsetzung des „Passauer Modells“ mit geringem Aufwand bisher ein Paar erfolgreich vermittelt werden. Allgemein sei es im Landkreis aus finanzieller Sicht schwer, Wohnungen zu bekommen. Die Behandlung der mit dem Schreiben von Kreisrat Eitel erbetenen Thematisierung

der Mietobergrenzen im Landkreis war seitens der Verwaltung in Absprache mit dem Jobcenter ursprünglich für die Sitzung des Ausschusses für soziale Angelegenheiten im Frühjahr 2018 geplant. Das Thema sei kompliziert. Nach der Rechtsprechung der Sozialgerichte gibt es zwei Möglichkeiten, die Mietobergrenzen zu bestimmen: Die Entwicklung eines „schlüssigen Konzeptes“ oder die Heranziehung der jeweiligen Tabellenwerte des Wohngeldgesetzes plus Sicherheitszuschlages. Im Entwurf des Haushaltsplans 2018 (Bereich Soziales) wurde bereits eine evtl. Erhöhung eingeplant. Da die in der Tischvorlage aufgezeigte Verfahrensweise nach den Werten der Wohngeldtabelle nicht die tatsächlichen Mietkostenverhältnisse insbesondere für den ländlichen Raum widerspiegeln, schlägt die Verwaltung vor, bis zur Frühjahrssitzung 2018 des Ausschusses für soziale Angelegenheiten zusammen mit dem Jobcenter nochmals einen anderen gangbaren Weg zur Ermittlung der angemessenen Kosten der Unterkunft aufzuzeigen bzw. zu ermitteln.

Kreisrat Eitel spricht sich für eine Erhöhung der Mietobergrenze aus und merkt an, aufgrund steigender Immobilienpreise werde eine Wohnungsvermittlung immer schwieriger. Eine Anpassung der Mietobergrenze könne die Chancen einer erfolgreichen und schnellen Vermittlung erhöhen. Aufgrund des Themas Familiennachzug bestehe dringender Handlungsbedarf. Landrat Tritthart erklärt, auch er sei für eine Erhöhung, allerdings sei dies nicht so einfach umzusetzen. Weiter weist er darauf hin, dass Passau nicht vergleichbar mit dem Landkreis Erlangen-Höchstadt sei. Der Landkreis erlebe einen enormen Zuzug. Baugebiete auszuweisen löse nicht das Problem, Wohnraum für diesen Personenkreis zu schaffen.

In der sich anschließenden Beratung sprechen sich die Gremiumsmitglieder für eine Anpassung der Mietobergrenze aus und Landrat Tritthart schlägt vor, das Thema in der nächsten Sitzung des Ausschusses für soziale Angelegenheiten auf die Tagesordnung zu setzen.

Die Mitglieder des Ausschusses für soziale Angelegenheiten nehmen die Informationen zur Kenntnis.

6. Vorberatung des Kreishaushalts 2018

Den Mitgliedern des Ausschusses für soziale Angelegenheiten ist zu diesem Tagesordnungspunkt eine umfangreiche Sitzungsvorlage zugegangen.

Landrat Tritthart erläutert in seiner Rede zum Haushaltsplanentwurf für den Einzelplan 4 – Soziale Sicherung ohne Verwaltung und Jugendhilfe, den leichten, moderaten Anstieg des Finanzbedarfs für das Jahr 2018 um rund 40.000 Euro. Wie bereits in den Vorjahren lägen die Schwerpunkte bei den Ausgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, bei den Kosten der Unterkunft für erwerbsfähige Arbeitssuchende sowie bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Eine Finanzbelastung des Landkreises erfolge, vorbehaltlich der vollumfänglichen Kostenerstattung, nicht bei Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Erstattung durch den Freistaat Bayern) und der Grundsicherung im Alter bei Erwerbsminderung (Erstattung durch den Bund). Die Haushaltsansätze im Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes verringern sich 2018 aufgrund rückläufiger Asylbewerberzahlen gegenüber dem laufenden Jahr. Zuweisungen von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern seitens der Regierung von Mittelfranken in den Landkreis fänden bereits seit längerer Zeit in 2017 nur noch vereinzelt statt. Im Bereich der Kosten der Unterkunft nach dem SGB II steigen die Haushaltsansätze 2018 gegenüber dem laufenden Haushaltsjahr

aufgrund steigender Fallzahlen sowie von Regelsatzerhöhungen, an. Der Bund werde sich zunächst für die Jahre 2016 bis 2018 an den Kosten der Unterkunft beteiligen. Abschließend richtet Landrat Tritthart seinen Dank und Anerkennung an alle Bürgerinnen und Bürger, die sich für das Wohl der Menschen im Landkreis engagieren bzw. engagiert haben. Ebenso geht sein Dank an die kreisangehörigen Gemeinden, Märkte und Städte, die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer sowie die freien Wohlfahrtsverbände, durch deren Engagement die Flüchtlingssituation im Landkreis in den letzten Jahren so gut gemeistert werden konnte.

Nachdem in verschiedenen Wortbeiträgen dem vorgelegten Haushaltsplanentwurf 2018 für den Bereich Soziales fraktionsübergreifend zugestimmt wird, fasst der Ausschuss für soziale Angelegenheiten folgenden Beschluss:

Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten stimmt dem Haushaltsentwurf 2018 für den Bereich Soziales (Verwaltungs- und Vermögenshaushalt) zu und empfiehlt dem Kreistag des Landkreises Erlangen-Höchstadt die Annahme.

Sofern die beantragten Erhöhungen im Bereich der freiwilligen Leistungen bewilligt werden, ist der Haushaltsansatz noch anzupassen.

Die Verwaltung wird beauftragt, diese Zuschüsse zum 01.07.2018 (frühestens jedoch nach Bestandskraft des Haushalts) auszuzahlen.

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Ja: 14 Nein: 0 Anwesend: 14

Erlangen, 14.11.2017

Alexander Tritthart
Landrat

Raffaela Becker
Verwaltungsobersekretärin



Tischvorlage

Vorlage Nr.: SG42/165/2017

Sachgebiet: SG 42 - Soziales	Datum: 13.11.2017
Bearbeitung: Armin Deller	AZ: 42

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für soziale Angelegenheiten	13.11.2017	öffentliche Sitzung

Wohnungsvermittlung und Erhöhung der Mietobergrenze; Schreiben von Herrn Kreisrat Eitel vom 24.10.2017

Anlagen:

- 1 Schreiben vom 24.10.2017 durch Herrn Kreisrat Eitel
- 1 Stellungnahme Jobcenter
- 1 Stellungnahme SG 13 (Kreisentwicklung, Wirtschaftsförderung, Regionalmanagement, Klimaschutz)
- 1 Aktuell gültige Mietobergrenzen

I. Sachverhalt:

1. Wohnungsvermittlung/Entwicklung Wohnungsmarkt

Mit dem als Anlage beigefügten Schreiben vom 24.10.2017 wurde die Verwaltung um Berichterstattung zu den Themen „Wohnungsvermittlung für anerkannte Asylbewerber und Flüchtlinge“ sowie „Entwicklung auf dem Wohnungsmarkt für Menschen mit geringem Einkommen“ gebeten. Da dem Sachgebiet Soziales zu diesen Themen selbst kein fundiertes Zahlen- und Datenmaterial vorliegt, wurden diesbezüglich entsprechende Stellungnahmen beim Jobcenter sowie beim Sachgebiet 13 -Kreisentwicklung, Wirtschaftsförderung, Regionalmanagement, Klimaschutz- zur Situationseinschätzung angefordert. Die Details hierzu bitten wir den Stellungnahmen der vorab genannten Fachbereiche im Dateianhang zu entnehmen.

Durch das Sachgebiet Soziales wird in diesem Zusammenhang ergänzend angemerkt, dass sich die o.g. Stellungnahmen mit den subjektiven Einschätzungen in der Sozialhilfeverwaltung decken. Indiz hierfür ist insbesondere die hohe Zahl von fast 200 sogenannten Fehlbelegern in angemieteten Asylunterkünften, was für evtl. Schwierigkeiten bei der Wohnungssuche auf dem freien Wohnungsmarkt spricht. Die Wohnungsmarktsituation im Landkreis selbst dürften wahrscheinlich die kreisangehörigen Städte, Märkte und Gemeinden selbst noch am besten beurteilen können. Das Sachgebiet Soziales ist zusammen mit anderen Fachbereichen selbstverständlich weiter darum bemüht, hier an detaillierteres Zahlen- und Datenmaterial zu kommen.

In diesem Zusammenhang sei noch mitgeteilt, dass es in den 25 Städten, Märkten und Gemeinden des Landkreises Erlangen-Höchstadt zum Stand März 2017 nach Auskunft des Staatlichen Bauamtes insgesamt 239 Wohnungen des sozialen Wohnungsbaus gab. Im Jahr

2017 wurden bisher 16 (Jahr 2016: 14) Wohnberechtigungsscheine für Wohnungen im Landkreis und 3 allgemeine Wohnberechtigungsscheine (Jahr 2016: 6) im Bereich des sozialen Wohnungsbaus ausgestellt. Hierzu sei angemerkt, dass der Landkreis bzw. das Staatliche Bauamt bezüglich des sozialen Wohnungsbaus selbst keine Steuerungsmöglichkeit besitzt; dies bleibt und ist eine ureigene Aufgabe der jeweiligen Kommune im Rahmen der Ausübung ihres Selbstverwaltungsrechts (z.B. Festsetzungen in Bebauungsplänen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB).

2. Mietobergrenze

Des Weiteren wurde in dem als Anlage beigefügten Schreiben vom 24.10.2017 um die Thematisierung der Mietobergrenzen im Landkreis gebeten und eine angemessene Anhebung um mindestens 5 % angeregt. Seitens der Landkreisverwaltung war in Absprache mit dem Jobcenter ursprünglich geplant, dieses Thema erst in der Sitzung des Ausschusses für Soziale Angelegenheiten im Frühjahr 2018 auf die Tagesordnung zu setzen und zu behandeln.

Nach § 22 Abs.1 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) und § 35 Abs. 1 und 2 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) ist der Sozialhilfeträger bzw. das Jobcenter verpflichtet, die tatsächlichen Kosten der Unterkunft zu tragen, sofern diese angemessen sind. Dazu zählen neben den Kaltmieten auch die Nebenkosten und die Kosten für die Heizung mit Warmwasseraufbereitung. Hierbei dient die Mietobergrenze als Bestimmung dessen, was im Landkreis angemessen ist. Letztmalig wurden die Mietobergrenzen zum 1.1.2016 mit Beschluss des Ausschusses für soziale Angelegenheiten vom 29.10.2015 entsprechend angepasst.

Wie der als Anlage beigefügten Stellungnahme des Jobcenters entnommen werden kann, impliziert eine Anhebung der Mietobergrenze neben der positiven Wirkung - Personen finden leichter eine Wohnung - auch negative Aspekte. Neben damit einhergehenden höheren Ausgaben im Bereich der Kosten der Unterkunft sei beispielhaft eine gewisse „Sogwirkung“ aus anderen angrenzenden Kommunen mit geringerer Mietobergrenze in Richtung des Landkreises Erlangen-Höchststadt genannt. Die grundsätzliche Problematik der Schaffung (zusätzlichen) sozialen Wohnraums für Menschen mit geringerem Einkommen oder dass Flüchtlinge auf dem freien Wohnungsmarkt leichter eine Wohnung finden, dies kann durch eine Anhebung der Mietobergrenze nicht gelöst werden.

Nach der Rechtsprechung der Sozialgerichte gibt es zwei Möglichkeiten, die Mietobergrenzen zu bestimmen: Die Entwicklung eines „schlüssigen Konzeptes“ oder die Heranziehung der jeweiligen Tabellenwerte des Wohngeldgesetzes plus Sicherheitszuschlages.

Um den gestiegenen Mieten in Form einer Anpassung der Mietobergrenzen Rechnung zu tragen, war seitens der Verwaltung ursprünglich in Betracht gezogen worden, die angemessenen Kosten der Unterkunft auf Basis eines schlüssigen Konzeptes zu ermitteln. Recherchen und Erfahrungswerte zeigen jedoch, dass ein derartiges Konzept vor Gericht nur dann Stand hält, wenn eine ausführliche Markterkundung stattfindet (ähnlich Datenerhebung ZENSUS). Diese ist dann in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Ein derartig aufwändiges Erhebungs- und Auswertungsverfahren kann weder seitens des Jobcenters noch seitens der Sozialhilfeverwaltung durchgeführt werden. Die bisherige Ermittlung der Mietobergrenzen basierte im Wesentlichen auf einer Internetrecherche wobei über diverse Internetportale entsprechende Durchschnittsmietpreise für die einzelnen Wohnsitzgemeinden recherchiert wurden. Diese Verfahrensweise genügt zwar nicht einer wissenschaftlichen Datenerhebung und –auswertung, spiegelt jedoch recht gut das aktuelle Mietniveau in den einzelnen Landkreisgemeinden wider.

Sofern ein „schlüssiges“ Konzept nicht vorliegt, sind entsprechend Ziffer 35.01 der zum 1. Juli 2017 neu beschlossenen Sozialhilferichtlinien zu § 35 SGB XII zur Ermittlung der angemessenen Unterkunftskosten die aktuell gültigen Tabellenwerte des § 12 WoGG (Wohngeldgesetz) heranzuziehen und mit einem Sicherheitszuschlag von 10 % zu versehen. Drei mittelfränkische Landkreise ziehen bereits seit 1.1.2016 vorab genannte Tabellenwerte zur Ermittlung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft heran, ein vierter Landkreis orientiert sich ab 2018 ebenfalls an den Wohngeldtabellen.

Ausgehend von dem Vorstehenden könnte seitens der Verwaltung in Abstimmung mit dem Jobcenter in Form einer entsprechenden Anpassung und Umstellung der Mietobergrenze für die Kosten der Unterkunft nach dem SGB XII und SGB II entsprechend Ziffer 35.01 der Sozialhilferichtlinien zu § 35 SGB XII auf Basis des jeweils gültigen Tabellenwertes des § 12 WoGG (Wohngeldgesetzes) zzgl. eines Sicherheitszuschlags von 10 % verfahren werden. In der Wohngeldtabelle wird derzeit nur die Stadt Höchststadt in Mietstufe 1 und sämtlichen anderen Gemeinden, Märkte und Städte in Mietstufe 3 geführt. Um eine Schlechterstellung der vorab genannten Kommune der Mietstufe 1 durch die Umstellung zu vermeiden, sollte für diese der bisher schon geltende höhere Wert als Angemessenheitsgrenze jedoch beibehalten werden. Bei einer derartigen Verfahrensweise geht es jedoch mit einher, dass letztendlich nicht das tatsächliche Mietniveau (Stadt – Land Gefälle) für die Ermittlung des angemessenen Wohnraums ausschlaggebend ist, sondern der gesetzlich niedergeschriebene Wert nach dem Wohngeldgesetz.

In Umsetzung der Ziffer 35.01 der Sozialhilferichtlinien zu § 35 SGB XII würden sich ab 01.01.2018 somit folgende Angemessenheitsgrenzen ergeben:

Haushaltsgröße	Angemessenheitsgrenze für Städte, Märkte, Gemeinden der Mietstufe 1*	Angemessenheitsgrenze für Städte, Märkte, Gemeinden der Mietstufe 3**	Größe der Wohnung (Höchst- bzw. Richtwert)
1 Person	360,00 Euro	429,00 Euro	50 qm
2 Personen	430,00 Euro	520,30 EUR	65 qm
3 Personen	510,00 Euro	619,30 EUR	75 qm
4 Personen	600,00 Euro	721,60 EUR	90 qm
5 Personen	680,00 Euro	825,00 EUR	105 qm
	Erhöhung für jede weitere Person entsprechend § 12 WoGG zzgl. 10 % Sicherheitszuschlag		

* derzeit Stadt Höchststadt a.d. Aisch

** derzeit sämtliche Städte, Märkte, Gemeinde im LKR (außer Stadt Höchststadt a.d. Aisch)

Nachrichtlich wurden dieser Sitzungsvorlage als Vergleich auch die bisherigen Mietobergrenzen für die einzelnen Städte, Märkte und Gemeinden (gültig seit 1.1.2016) nochmals als Anlage beigefügt.

Die konkreten finanziellen Auswirkungen der in der obigen Tabelle dargestellten Umstellung konnten in Anbetracht der Kürze der Zeit seit Eingang des Schreibens vom 24.10.2017 bisher nur überschlägig geschätzt werden und dürften nach ersten Schätzungen des Jobcenters und der Sozialhilfeverwaltung im unteren sechsstelligen Bereich liegen. Eine derartige Umstellung hätte für 24 der 25 Landkreisgemeinden eine Erhöhung der Mietobergrenze über die angeregten 5 % hinaus zur Folge; für die Stadt Höchststadt a.d. Aisch in der Mietstufe 1 wäre die Mietobergrenze gleichbleibend. Im Entwurf des Haushaltsplans 2018 (Bereich Soziales) wurde bereits bei Unterabschnitt 4820 (Kosten der Unterkunft) eine angemessene Steigerung um 340.000 Euro auf 7.495.000 Euro eingeplant.

Ob dieser Betrag letztendlich jedoch für eine Anpassung bzw. Anhebung der Angemessenheitsgrenze auskömmlich ist, muss die Verwaltung in Zusammenarbeit mit dem Jobcenter in jedem Fall nochmals bis zur Beratung und Verabschiedung des Gesamthaushaltes 2018 detailliert berechnen und überprüfen. Bei Bedarf müsste der vorab genannte Haushaltsansatz im Bereich der Kosten der Unterkunft noch entsprechend angepasst werden. Die in der obigen Tabelle aufgezeigte Anpassung/Erhöhung trägt auch dem Umstand Rechnung, dass die zuständigen Sozialgerichte aufgrund einer Entscheidung des Bundessozialgerichts bei fehlender Datengrundlage bzw. fehlendem „schlüssigen Konzept“ ebenfalls von der Wohngeldobergrenze + 10% Sicherheitszuschlag ausgeht.

Da die aufgezeigte Verfahrensweise nach den Werten der Wohngeldtabelle jedoch nicht die tatsächlichen Mietkostenverhältnisse insbesondere für den ländlichen Raum widerspiegeln, schlägt die Verwaltung vor, bis zur Frühjahrssitzung 2018 des Ausschusses für soziale Angelegenheiten zusammen mit dem Jobcenter nochmals einen anderen gangbaren Weg zur Ermittlung der angemessenen Kosten der Unterkunft aufzuzeigen bzw. zu ermitteln.

Konrad Eitel

Kardinal-Döpfner-Str. 6
91074 Herzogenaurach
Tel. 09132 3853
Mobil 0152 3276 6005
eitel@herzovision.de

Konrad Eitel * Kardinal-Döpfner-Str. 6 * 91074 Herzogenaurach

Herrn
Landrat Tritthart

per Mail



24. Oktober 2017

Wohnungsvermittlung und Erhöhung der Mietobergrenze

Sehr geehrter Herr Landrat,

ich bitte darum die Themen Wohnungsvermittlung für anerkannte Asylbewerber & Flüchtlinge, die Entwicklung auf dem Wohnungsmarkt für Menschen mit geringerem Einkommen und die Höhe der Mietobergrenzen auf die Tagesordnung der Sitzung des Sozialausschusses am 13. November 2017 zu setzen.

Offenbar ist es in unserem Landkreis und in den angrenzenden Regionen nach wie vor schwierig, vor allem auch für anerkannte Asylbewerber & Flüchtlinge eine angemessene Wohnung zu finden. Die Helferinnen und Helfer der örtlichen Flüchtlingsinitiativen berichten bei jedem Treffen von den großen und oft frustrierenden Anstrengungen bei der Wohnungssuche für die von ihnen betreuten Familien.

Der Landkreis hat auf Antrag der SPD in Anlehnung an das Passauer Modell eine Internetbörse zur Wohnungsvermittlung eingerichtet. Ich bitte darum dass über die bisherigen Erfahrungen und Ergebnisse hierzu berichtet wird. Auch über ev. geplante Veränderungen bitte ich zu berichten.

Da die Wohnungsvermittlung nur Ergebnisse zeitigen kann wenn genügend Wohnraum vorhanden ist bzw. geschaffen wird bitte ich um die Einschätzung des Landratsamtes zur Entwicklung auf dem Wohnungsmarkt für sozial verträgliche Mieten.

Bei der Suche nach Wohnungen steht immer wieder die Frage der Mietobergrenze im Raum. Ich bitte deshalb um einen Bericht über die Entwicklung der Mieten im Landkreis und mache den Vorschlag, die Mietobergrenzen angemessen anzuheben, z. B. um mindestens 5 %.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zu Verfügung. Für Ihre Bemühungen vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink that reads "Konrad Eitel".

Konrad Eitel

Bericht zu Wohnungsvermittlung und Erhöhung der Mietobergrenze

Darstellung des Sachverhaltes

Nach § 22 Abs. 1 SGB II werden Bedarfe für die Unterkunft und Heizung anerkannt, „soweit diese angemessen sind“. Regelungen dazu kann der Träger erlassen, der diese Leistung bezahlt, das ist hier der Landkreis ERH (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II), der die „Angemessenheit“ für den Regelfall durch Mietobergrenzen (MOG) festlegt. Mit beiliegender Übersicht werden die MOG des JC ERH und angrenzender JC vergleichbar. Natürlich ist bei einer höheren MOG davon auszugehen, dass Personen leichter eine Wohnung finden, wobei gerade die Probleme von Flüchtlingen damit keineswegs beseitigt, sondern allenfalls gemindert sind. Eine höhere MOG hat andererseits natürlich sofort Auswirkungen auf die Zahlungen des Landkreises und entwickelt eine gewisse „Sogwirkung“ auch aus anderen, angrenzenden Kommunen, deren MOG geringer ist. Gerade bei professionellen Vermietern ist die gemeinsame MOG für SGB II und XII eine Art „Untergrenze“, da Niedriglöhner dies ja „vom Amt voll bezahlt bekommen“.

Die Verlierer sind dabei dann Familien, die knapp über den Grenzen von SGB II, SGB XII und Wohngeld liegen und ihre Miete daher selbst finanzieren müssen oder auch (ehemalige) Kunden, die eine neue Arbeit aufnehmen und damit hilfefrei werden. Zwischen all diesen Interessenskonflikten muss daher ein gerechter Ausgleich gefunden werden.

Aussagekräftige Statistiken zu diesem Problem gibt es nicht, eine Einzelauswertung ist aufwändig und keinesfalls in kurzer Zeit zu realisieren. In der täglichen Arbeit erleben wir aber durchaus, dass die Mieten gestiegen sind. Es finden aber immer noch genügend Kunden, auch von auswärts, angemessene Wohnungen im Landkreis ERH. Speziell bei Flüchtlingen werden passende Wohnungen nur dann gefunden, wenn vergleichsweise kleine Wohnungen angemietet werden. Die Vorbehalte vieler Vermieter oder auch eine gewisse Art von Unsicherheit tragen dazu bei.

Landkreis	LKR ERH		LKR Fürth		Fürth		
	Landkreis	laut GdeListe unten	Landkreis	enzenn, Caolzburg, Zir	"+ bei Umgangsrecht"		
1 Person	360,00	400,00	390,00	351,00	41,50		
2 Personen	430,00	480,00	473,00	425,00	45,00		
3 Personen	510,00	570,00	563,00	506,00	46,50		
4 Personen	600,00	665,00	656,00	591,00	47,00		
5 Personen	680,00	760,00	750,00	675,00	-39,00		
jede weitere Person	80,00	90,00	91,00	81,00			
+ Heizkosten							
	LKR Neustadt	LKR Neustadt	LKR Nbg. Land		Bamberg	Forchheim	Forchheim
	restl. Landkreis	Stadt Neustadt	Landkreis	Feucht/	Landkreis	Landkreis	Landkreis
		Bad Windsheim	(Hersbruck dazwischen	/ Lauf		Stadt FO	alle andere
1 Person	344,00	387,00	351,00	434,00	343,00	429,00	344,00
2 Personen	416,00	468,00	425,00	526,00	416,00	521,00	416,00
3 Personen	495,00	557,00	506,00	626,00	495,00	620,00	495,00
4 Personen	578,00	651,00	591,00	730,00	577,00	722,00	578,00
5 Personen	660,00	743,00	675,00	834,00	660,00	825,00	660,00
jede weitere Person	79,00	90,00	81,00	101,00		101,00	79,00

geteilt in 2 Preisstufen

Städte	Stadt Erlangen	Stadt Fürth	Stadt Nürnberg	
1 Person	396,00	390,00	374,00	
2 Personen	466,00	439,00	472,00	
3 Personen	502,00	502,00	548,00	
4 Personen	614,00	600,00	656,00	
5 Personen	731,00	701,00	763,00	
jede weitere Person	113,00		111,00	
+ Heizkosten				

Nur für Erlangen-Höchststadt Gemeindefliste:

Baiersdorf, Bubenreuth, Eckental, Heroldsberg, Herzogenaurach, Kalchreuth, Möhrendorf, und alle Gemeinden der VG Uttenreuth

Deller Armin

Von: Nicolai Matthias
Gesendet: Mittwoch, 25. Oktober 2017 14:59
An: Deller Armin
Cc: Stolla Birgit
Betreff: AW: Antrag zum Sozialausschuss

Hallo Armin,

gerne mein Beitrag zur Anfrage von Herrn Eitel.

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung vom 15.05.2017 beschlossen, anerkannte Asylsuchende und Flüchtlinge nach dem Beispiel des „Passauer Modells“ mit Hilfe einer Internetseite dabei zu unterstützen, eine Wohnung zu finden. Das Regionalmanagement wurde mit der Umsetzung des Projektes beauftragt und hat das Angebot im Juni 2017 erstmals veröffentlicht.

Im August 2017 informierte das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration über ein Interessenbekundungsverfahren zur Erstellung einer Online-Wohnraumbörse nach „Passauer Modell“. Für die Erstellung wurden zwischen 5.000 € und 10.000 € in Aussicht gestellt, jedoch mit dem Hinweis, dass eine Zuwendung für abgeschlossene Projekte, die dem „Passauer Modell“ entsprechen, nicht förderfähig sind. Auf Nachfrage des Landrats beim Ministerium, ob die Eigeninitiative des Landkreises ERH förderschädlich sei wurde mitgeteilt, dass sich die Initiative des Landkreises in wesentlichen Punkten vom gewünschten Modell unterscheidet. Der Landkreis beteiligte sich anschließend am Interessenbekundungsverfahren und erhielt am 25.10.2017 die Zusage über eine Förderung von 8.000 € zur Umsetzung des „Passauer Modells“.

Die laufende Aktion des Landkreises, zusammen mit den Helferkreisen, Wohnungen an anerkannte Asylbewerber zu vermitteln hatte bereits Erfolg. Ende September wurde ein Wohnungsangebot in Hemhofen-Zeckern beim Regionalmanagement eingereicht und von der Koordinierungsstelle an die Helferkreise weitergegeben. Zwei Wochen später wurde die Wohnung erfolgreich an ein Paar vermietet. Die anerkannten Asylbewerber waren bislang in Herzogenaurach untergebracht.

Das Regionalmanagement wird nach Anpassung der aktuellen Wohnraumbörse des Landkreises an die Vorgaben des Ministeriums nochmals verstärkt Werbung für das Projekt machen.

Gruß

Matthias

LANDRATSAMT
ERLANGEN-HÖCHSTADT



stellv. Sachgebietsleiter
SG 13 - Kreisentwicklung, Wirtschaftsförderung, Regionalmanagement, Klimaschutz
Marktplatz 6, 91054 Erlangen

Anlage:

Aktuelle seit 1.1.2016 gültige Mietobergrenzen (Beschluss des Ausschusses für soziale Angelegenheiten vom 29.10.2015)

Bezüglich der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft gelten im Landkreis Erlangen-Höchstadt für den Leistungsbereich SGB XII und SGB II ab dem 01.01.2016 folgende Obergrenzen:

In den Gemeinden Baiersdorf, Bubenreuth, VG Uttenreuth, Eckental, Heroldsberg, Herzogenaurach, Kalchreuth und Möhrendorf:

Zahl der Haushaltsmitglieder	Mietobergrenze (Kaltmiete inkl. Kaltnebenkosten) bis 31.12.2015	Mietobergrenze (Kaltmiete inkl. Kaltnebenkosten) ab 01.01.2016	Größe der Wohnung (Richtwert)
1	340 EUR	400 EUR	50 qm
2	410 EUR	480 EUR	65 qm
3	490 EUR	570 EUR	75 qm
4	565 EUR	665 EUR	90 qm
5	640 EUR	760 EUR	105 qm
Erhöhung für jede weitere Person ab 01.01.2016 um 90 EUR			

In allen übrigen Gemeinden:

Zahl der Haushaltsmitglieder	Mietobergrenze (Kaltmiete inkl. Kaltnebenkosten) bis 31.12.2015	Mietobergrenze (Kaltmiete inkl. Kaltnebenkosten) ab 01.01.2016	Größe der Wohnung (Richtwert)
1	320 EUR	360 EUR	50 qm
2	390 EUR	430 EUR	65 qm
3	460 EUR	510 EUR	75 qm
4	530 EUR	600 EUR	90 qm
5	600 EUR	680 EUR	105 qm
Erhöhung für jede weitere Person ab 01.01.2016 um 80 EUR			